## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl

Betr.: Satzung für den Denkmalbereich der Werler Altstadt vom 14.09.88

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Obere Denkmalbehörde - in Soest hat mit der Verfügung vom 12.08.1988 die vom Rat der Stadt Werl am 23.06.88 beschlossene Satzung für den Denkmalbereich der Werler Altstadt gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226 - SGV. NW 224) genehmigt. Bekanntmachungsanordnung

Auf die oben genannte Genehmigung der Oberen Denkmalbehörde vom 12.08.88 wird hiermit gem. § 6 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz öffentlich hingewiesen. Die genehmigte Satzung liegt vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus der Stadt Werl, Kulturamt, Zimmer Nr. 54, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemäß § 6 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz tritt die vorstehend genannte Satzung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Es wird gem. § 4 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der oben genannten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 14.09.1988 L. Böhmer, Bürgermeisterin Werler Anzeiger/Beobachter Ausgabe Nr. 217 vom 17. September 1988